



St. Gallen, 28. Februar 1992

Gemeinderat
9202 Gossau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Langfeld-Lindenhof

Mit Verfügung vom 6. Juni 1990 hat das Baudepartement den oben genannten Plan, der Neueinzonungen vorsieht, teilweise und unter Auflagen genehmigt. Die Rückstellungen bzw. Auflagen erfolgten, weil die Vorschriften der Lärmschutzverordnung (SR 814.41, abgekürzt LSV) einer vollständigen Genehmigung entgegenstanden. In der Zwischenzeit haben Sie Abklärungen über die Lärmsituation entlang der Bischofszellerstrasse bzw. der Autobahn erstellen lassen und ersuchen nunmehr, den fraglichen Teilzonenplan vollständig zu genehmigen. Die Prüfung ergibt folgendes:

1. Nach Art. 29 Abs. 1 LSV dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue, nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis nur in Gebieten ausgeschieden werden,

in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Zonen gelten als neu, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausserhalb bestehender Bauzonen ausgeschieden werden (Art. 29 Abs. 2 LSV). Als lärmempfindliche Räume gelten nach Art. 2 Abs. 6 LSV Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitär- und Abstellräume (lit. a), oder Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm (lit. b).

2. Nach dem eingereichten Plan "Empfindlichkeitsstufen, Lärmkurven und Lärmschutzgebiete" können die vorgeschriebenen Werte auf den für die Einzonung vorgesehenen Flächen teilweise eingehalten werden, teilweise nicht. Die Abstände sind unterschiedlich gross, je nach Lärmquelle und Nutzungsart (Wohnungen; Betriebsräume). Aussagen im Sinn von Art. 29 Abs. 2 LSV, mit welchen planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden können, liegen nicht vor. Der Plan beschränkt sich demnach auf die Darstellung der Lärmsituation.

Unter diesen Umständen ist eine vorbehaltlose Genehmigung der Neueinzonung nach wie vor nicht möglich. Immerhin kann jedoch die Verfügung vom 6. Juni 1990 dahingehend geändert werden, dass die Neueinzonungen gemäss dem Teilzonenplan grundsätzlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt jedoch unter der Auflage, dass Wohn- bzw. Betriebsräume nur ausserhalb der entsprechenden Lärmkurven zulässig sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Wohn- und Betriebsräume sind nur ausserhalb der Lärmkurven gemäss dem Plan Empfindlichkeitsstufen, Lärmkurven und Lärmschutzgebiete des Ingenieurbüros Baumgartner & Partner AG vom 28. Februar 1991 zulässig.
2. Ziff. 1, 2 und 3 der Verfügung vom 6. Juni 1990 werden hiermit aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)